Kopfsatz

Die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft erfolgt pro Schüler mit einem sogenannten „Kopfsatz“, der nach Schularten unterschiedlich hoch ist.
Dieser Kopfsatz ist im Privatschulgesetz in § 18 festgelegt und beträgt beispielsweise bei Realschülern „69,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen“ oder bei Gymnasiasten „83,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien“. Hinter diesen Festlegungen verbergen sich konkrete Beträge, die aber in keiner direkten Verbindung zu den tatsächlichen Kosten stehen.

Für das Haushaltsjahr 2015 wurde den Schulen in Freier Trägerschaft eine Kostendeckung von 80% zugesagt. Der Kostendeckungsgrad ergibt sich, indem man den jeweiligen Kopfsatz durch die entsprechenden nach dem Bruttokostenmodell ermittelten Kosten dividiert. In der Vergangenheit war der Kostendeckungsrad regelmäßig abgesunken. Woran liegt das?

Steigen die Beamtenbesoldungen, dann steigen auch die Zuschüsse je Schüler. Steigende Kosten an den Schulen haben demgegenüber keinen direkten Einfluss auf die Höhe der Kopfsätze. Das bedeutet: Steigen die Kosten je Schüler schneller als die Gehälter der Lehrer, dann sinkt der Deckungsgrad.

Ein Beispiel (mit vereinfachten Zahlen)

Bei der Überprüfung 2009 betrug der Kopfsatz für Realschüler 3.190,- €, die tatsächlichen Kosten lagen jedoch bei 4.507,00 €. Das ergab einen Deckungsgrad von knapp 70,8%. Bedingt durch die Anhebung der Gehälter stieg der Kopfsatz in drei Jahren auf 3.369 €; allerdings erhöhten sich die realen Kosten im selben Zeitraum auf 5.217,00 € Die nächste Überprüfung 2012 würde somit einen Deckungsgrad von nur noch knapp 64,6% ergeben.